

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Vorblatt

A. Zielsetzung

Die Empfehlung der Grundschule, welche weiterführende Schulart die Schülerin oder der Schüler aus pädagogisch-fachlicher Sicht besuchen soll (Grundschulempfehlung), ist zukünftig von den Erziehungsberechtigten der weiterführenden Schule verpflichtend vorzulegen. Dabei wird die Autonomie der Erziehungsberechtigten bei der Entscheidung über die weiterführende Schule in vollem Umfang gewahrt.

Durch die Vorlage der Grundschulempfehlung und die Lernstandserhebungen in Klasse 5 wird die Schulleitung der aufnehmenden Schule besser in die Lage versetzt, bereits zu Beginn des Schuljahres die organisatorischen und pädagogischen Maßnahmen zu treffen, die im Interesse einer bestmöglichen Förderung der Schülerinnen und Schüler erforderlich sind.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem Gesetzentwurf wird die Pflicht der Erziehungsberechtigten statuiert, der aufnehmenden Schule die Grundschulempfehlung vorzulegen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Der Gesetzentwurf trägt dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung Rechnung. Bei gleichzeitiger Respektierung der Entscheidung der Erziehungsberechtigten über die auf der Grundschule aufbauende Schulart werden die aufnehmenden Schulen in die Lage versetzt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine passge-

naue Beschulung auch solcher Kinder frühzeitig sicherzustellen, die nicht für diese Schulart empfohlen worden sind.

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Vom

Artikel 1

§ 5 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. 163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten, welche der auf ihr aufbauenden Schularten für das Kind geeignet ist. Hierbei werden neben dem Leistungsstand auch die soziale und psychische Reife sowie das Entwicklungspotential des Kindes betrachtet. Es wird über die möglichen Angebote aufgeklärt und die Auswirkungen der Entscheidung der Eltern werden dargelegt. Die Grundschule erteilt eine Empfehlung, welche weiterführende Schulart das Kind aus pädagogisch-fachlicher Sicht besuchen soll (Grundschulempfehlung). Die Erziehungsberechtigten legen bei der Anmeldung an der weiterführenden Schule die Grundschulempfehlung vor. Die freie Entscheidung der Erziehungsberechtigten für eine der auf der Grundschule aufbauenden Schularten bleibt hiervon unberührt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Stuttgart, den ...

Dr. Eisenmann

Begründung

Allgemeiner Teil

1. Ziele des Gesetzentwurfs

Die Empfehlung der Grundschule, welche weiterführende Schulart die Schülerin oder der Schüler aus pädagogisch-fachlicher Sicht besuchen soll (Grundschulempfehlung), muss bisher gemäß § 3 Satz 2 Aufnahmeverordnung der aufnehmenden Schule nicht vorgelegt werden.

Durch die Änderung des Schulgesetzes wird eine gesetzliche Grundlage für die verpflichtende Vorlage der Grundschulempfehlung durch die Erziehungsberechtigten bei der aufnehmenden weiterführenden Schule aufgenommen. Dabei wird die Autonomie der Erziehungsberechtigten bei der Entscheidung über die weiterführende Schule nicht angetastet und förmlich klargestellt.

Durch die Vorlage der Grundschulempfehlungen und die Lernstandserhebungen kann die aufnehmende Schule frühzeitig, schon zu Beginn des neuen Schuljahres, die erforderlichen organisatorischen und auch pädagogischen Entscheidungen treffen, um Kinder mit und ohne entsprechende Grundschulempfehlung von Anfang an zielgerichtet zu fördern. Sowohl im Interesse der Erziehungsberechtigten als auch der Kinder kann dadurch in einer für Schülerinnen und Schüler der fünften Klassenstufe sensiblen Phase - u. a. Aufnahme in neue Schule und neue Sozialgruppe - ein erheblicher Zeitgewinn erreicht werden. Die Kenntnis von der Grundschulempfehlung, die sich aus einem retrospektiven Teil (pädagogische Gesamtwürdigung) und einem prognostischen Element (Anforderungen der weiterführenden Schularten) zusammensetzt, ermöglicht den Lehrkräften der aufnehmenden Schule unmittelbar an die pädagogische Arbeit der abgebenden Schule anzuknüpfen. Die Lernstandserhebungen in Klasse 5 geben darüber hinaus sehr gute Rückmeldungen über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler.

Der Gesetzentwurf entspricht dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung. Durch die Möglichkeit der Kenntnisnahme von der Grundschulempfehlung wird die aufnehmende Schule in die Lage versetzt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine passgenaue Beschulung gerade auch solcher Kinder frühzeitig sicherzustellen, die nicht für diese Schulart empfohlen worden sind. Damit wird dem As-

pekt der Bildungsgerechtigkeit entsprochen und die Qualität des Bildungssystems wird in diesem Zuge weiter gestärkt.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf wird die Pflicht der Erziehungsberechtigten begründet, der aufnehmenden Schule die Empfehlung der Grundschule, welche weiterführende Schulart die Schülerin oder der Schüler aus pädagogisch-fachlicher Sicht besuchen soll, vorzulegen.

Mit dem Inkrafttreten zum 1. August 2017 erlangt die Neuregelung Geltung ab dem Schuljahr 2017/2018, also erstmals für den Übergang auf die weiterführenden Schulen im Jahr 2018.

3. Alternativen

Keine.

4. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

5. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Der Gesetzentwurf trägt dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung Rechnung. Bei gleichzeitiger Respektierung der Entscheidung der Erziehungsberechtigten über die auf der Grundschule aufbauende Schulart werden die aufnehmenden Schulen in die Lage versetzt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine passgenaue Beschulung auch solcher Kinder frühzeitig sicherzustellen, die nicht für diese Schulart empfohlen worden sind.

Einzelbegründung

§ 5 Absatz 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg wird insgesamt neu gefasst. Hierbei wird in Satz 4 der Begriff der Grundschulempfehlung erstmals formell gesetzlich definiert. Gegenstand der Grundschulempfehlung ist eine pädagogisch-fachliche Einschätzung der für das jeweilige Kind in Betracht kommenden weiterführenden Schulart.

Die Pflicht zur Vorlage der Grundschulempfehlung wird in einem Satz 5 aufgenommen. Zeitpunkt für die Vorlage der Grundschulempfehlung ist die Anmeldung an der weiterführenden Schule. Im Übrigen werden an die Vorlage der Grundschulempfehlung keine Rechtsfolgen geknüpft.

Die Entscheidungsautonomie der Erziehungsberechtigten für eine der auf der Grundschule aufbauenden Schularten wird davon nicht berührt. In einem neuen Satz 6 wird dies auch durch den Begriff der freien Entscheidung der Erziehungsberechtigten klargestellt.